

Bieterinformation 1

Frage / Hinweis:

gemäß Aufgabenstellung Pkt. A) Objektplanung (Seite 6) sind die Grundleistungen der

Leistungsphase 1 bis 2 nach §§45-48 HOAI getrennt für die Bauabschnitte 1 und 2 anzubieten. Nachfolgend wird im Pkt. A) Objektplanung (Seite 7) beschrieben, dass die Grundleistungen der Leistungsphasen 3 bis 9 gemäß §§45-48 HOAI später beauftragt und somit separat anzubieten sind.

Gemäß Anlage Honorarliste sind jedoch für beide Bauabschnitte alle Leistungsphasen zusammengefasst anzubieten, was der Aufgabenstellung widerspricht.

Antwort:

Der Auftrag bezieht sich auf die Gesamtleistung zur Planung der BA's 1 und 2. Gemäß dem beiliegenden Ingenieurvertrag ist die „stufenweise Beauftragung“ vorgesehen. Das bedeutet, dass die Angebotswertung nach gemäß VgV dem Volumen nach unter Einschluss aller Optionen erfolgen muss. Sicher beauftragt werden die LP's 1 und 2 für beide Bauabschnitte. Das ist erforderlich, um anhand des sich zum Abschluss der LP 2 ergebenden planerischen Kenntnisstandes den „Wirtschaftlichkeitsvergleich“ durchführen zu können und in Folge dessen die konkrete Fortführung der Planung bzw. der baulichen Realisierung festzulegen. Es scheint aus heutiger Sicht naheliegend, dass also für den BA 1 die LP's 3ff. sukzessiv nacheinander – oder auch mehrere LP's zusammengefasst weiter beauftragt werden. Die Entscheidung darüber fällt die Stadt zum gegebenen Zeitpunkt. In wie fern auch der BA 2 sofort – oder zeitversetzt geplant wird, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend festgelegt werden. Die Beauftragung ab der LP 3 erfolgt durch die Stadt gegenüber dem Ingenieurbüro formlos. Die Stadt hat demnach das Recht alle angebotenen Planungsleistungen dem Ingenieurbüro zu beauftragen, welches den Zuschlag erhalten hat.

Frage / Hinweis:

Des Weiteren können laut Honorarliste lediglich Nebenkosten für die Leistungsphasen 1 bis 9 nach HOAI geltend gemacht werden. Jedoch sind ebenfalls Nebenkosten für die örtliche Bauüberwachung nach §14 HOAI kalkulierbar, was die Honorarliste unterbindet.

Antwort:

Die Nebenkosten für die örtliche Bauüberwachung sind vom Bieter zu schätzen und in die Honorarangebote für die BA's 1 und 2 jeweils zu integrieren (siehe Pos. 10 und 11 Honorarliste).

Frage / Hinweis:

Die besonderen Leistungen des SIGEKO nach BaustellenVO sind als Pauschalhonorar über beide Bauabschnitte zusammengefasst anzubieten. Da jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht festgestellt werden kann, inwieweit bzw. in welchem Umfang der Bauabschnitt 2 umgesetzt werden kann, ist ein Pauschalangebot bzgl. dieser Leistungen über beide Abschnitte nicht möglich. Besser wäre eine getrennte Betrachtung beider Bauabschnitte.

Antwort:

Das angebotene Gesamt - SiGeKo- Honorar (Pos. 9) wird zur für die BA's 1 und 2 prozentual analog der Anteile von den anrechenbaren Kosten aufgeteilt.